

**Verfahren**

Die Kommission hat nach Konsultationen entschieden, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> eine Untersuchung eingeleitet.

Interessierte Parteien können ihre Ansichten schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlichen Beweismaterials. Außerdem wird die Kommission die Parteien

anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Verordnung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung.

**Frist**

Alle sachdienlichen Mitteilungen und Anträge auf Anhörung sind so einzusenden, daß sie bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel <sup>(2)</sup>, spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorliegen, zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> Telex COMEU B 21877.

**Mitteilung der Kommission zur Änderung der Basispreise für gewisse Eisen- und Stahlerzeugnisse**

(85/C 338/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Mitteilung vom 31. Dezember 1977 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 85/C 120/90 vom 15. Mai 1985 <sup>(2)</sup>, Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse veröffentlicht.

Die Kommission geht davon aus, keine Änderung dieser Preise für das Importmaterial ab 1. Januar 1986 durchführen zu müssen. Sie verfolgt die Entwicklung der Kosten und Preise sowie die der normalen Wettbewerbsbedingungen und wird das veröffentlichte Preisniveau überprüfen, sofern es die Situation im Laufe des Jahres 1986 erfordert.

Die Kommission trägt jedoch den seit dem 15. Mai 1985 eingetretenen Wechselkursänderungen sowie dem Beitritt Spaniens und Portugals Rechnung und setzt den Gegenwert eines ECU für die Basispreise neu fest.

**Gegenwert für 1 ECU**

44,85	belgische und luxemburgische Franken
2,215	Deutsche Mark
2,495	holländische Gulden
0,585	Pfund Sterling
8,025	dänische Kronen
6,75	französische Franken
1 495,00	italienische Lira
0,715	irische Pfund
130,00	griechische Drachmen
136,00	spanische Peseten
139,00	portugiesische Escudos

Die Kommission kann zur Erhaltung eines einheitlichen Preisniveaus die Preise den Wechselkursänderungen anpassen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 120 vom 15. 5. 1985, S. 25.